

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1930

Änderung der Fischereiverordnung

1. Ausgangslage und Erwägungen

Die neue Fischereiverordnung vom 25. August 2008 hat sich in der Praxis grundsätzlich sehr gut bewährt. Fischerinnen und Fischer haben sich schnell an die neuen gesetzlichen Vorgaben gewöhnt. Rückmeldungen der Fischereiaufsicht und der Angelnden selber bestätigen diese Erkenntnis.

In zwei Fällen sind jedoch Anpassungen in der Fischereiverordnung notwendig:

Ein Abschnitt der Lützel führt durch das Firmenareal der Schloss- und Beschlägefabrik "MSL". Die Platzverhältnisse in diesem Areal sind für die Fischerei ungeeignet. Die Angelnden betreten oft das Firmengelände und verwickeln die Angestellten in Gespräche, was zu Reklamationen der Firmenleitung geführt hat. Zusätzlich ist die Unfallgefahr auf dem Gelände wegen der technischen Einrichtungen erheblich. Die Fischerei in diesem Abschnitt der Lützel ist deshalb zu verbieten.

Der zweite Fall betrifft die Einschränkung der Fischerei durch die Einführung von Schontagen in Pantengewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand. Die Reduktion der Fangtage hatte zum Ziel, dass bei den kleineren Forellengewässern der Befischungsdruck minimiert werden kann. Die Erfahrungen der Fischereiaufsicht sowie Kontrollabfischungen haben gezeigt, dass diese Massnahme nicht notwendig ist und die Fischenden unnötig einschränkt.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Fischereiverordnung

RRB Nr. 2009/1930 vom 26. Oktober 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf das Fischereigesetz vom 12. März 2008¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Fischereiverordnung vom 25. August 2008²⁾) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 als Buchstabe d wird angefügt:

d) In der Lützel, im Bereich des Areals der "Schloss- und Beschlägefabrik MSL" in Kleinfützel.

§ 12 Absatz 4 wird aufgehoben.

II.

Die Änderungen treten am 1. Februar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei fue (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt später

Veto Nr. 208 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. Januar 2010.

¹⁾ BGS 625.11.
²⁾ BGS 625.12.